

Regulierungskammer für das Saarland •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

.....

Az.: RegK-S/...../KANU2.0
Tel.: 0681 501 – 4188
Fax: 0681 501 – 5162
E-Mail: regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de
www.regulierungskammer.saarland
Datum: 07.10.2024

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

wegen

der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken,

vertreten durch

den Vorsitzenden
die Beisitzerin
und den stv. Beisitzer

Christoph Küntzer,
Mariane Bosse-Zadé
Tariq Hargarter

am 04.10.2024 beschlossen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1) sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nr. 8 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland anzuwenden.
2. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Diese Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland. Mit dieser Festlegung macht die Regulierungskammer Vorgaben zur Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0, GBK-24-02-2#1 vom 25.09.2024).

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat am 06.03.2024 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 eingeleitet und zugleich ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Eckpunktepapier hat die Große Beschlusskammer Energie am 17.07.2024 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur berühren nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen (siehe Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0).

Die Regulierungskammer für das Saarland hat das vorliegende Festlegungsverfahren am 13.08.2024 eingeleitet. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der Regulierungskammer für das Saarland die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.

Es sind Stellungnahmen von drei Netzbetreibern eingegangen, wobei diese neben Ausführungen zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch Aussagen zu den materiellen Regelungen der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur enthalten. Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen: Flexibilisierung des Ansatzes verkürzter Nutzungsdauern, Einführung eines Karenzzeitraums bis Ende 2025, Planungssicherheit für die Jahre ab 2028, degressive Abschreibung und Bandbreite der Abschreibungssätze, Transformationselement und Ausgestaltung der Anlage A. Soweit sich die Stellungnahmen auf

materielle Regelungen der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur beziehen, wird auf die Ausführungen der Bundesnetzagentur verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und 2 EnWG i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer für das Saarland vom 11. Februar 2015 (Amtsblatt Teil I vom 2. April 2015).

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 f) und S. 5 EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 11 und 12 sowie S. 4 EnWG.

Die Verfahrensregelungen in den Tenorziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur gelten gemäß dieser Festlegung auch für die hier adressierten Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um Verfahrensregelungen, die im Zusammenhang mit den im Übrigen materiellen Regelungen zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten stehen.

Tenorziffer 5 der Festlegung KANU 2.0 regelt in verfahrenstechnischer Sicht, wie geänderte Abschreibungsmodalitäten durch SAV-IDs in Verfahren gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuhalten sind. Die Systematik ergibt sich auch aus Anlage A der Festlegung KANU 2.0. Die Abbildung der SAV-IDs dient insbesondere der Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens nach Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0.

Nach Tenorziffer 7 S. 3 und 4 der Festlegung KANU 2.0 wird im Hinblick auf die geänderten Abschreibungsmodalitäten die Frist für den Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV zum 30.06.2024 insoweit, das heißt im Hinblick auf die Änderung von Abschreibungsmodalitäten bezüglich eines bereits gestellten Antrags, einmalig zum 15.10.2024 verlängert.

Tenorziffer 8 S. 10 und 11 der Festlegung KANU 2.0 regeln in verfahrenstechnischer Sicht, dass es beim Ansatz eines Transformationselements keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde bedarf und eine Anpassung der Erlösobergrenze insoweit durch den Netzbetreiber erfolgen kann.

Schließlich regelt Tenorziffer 9 der Festlegung KANU 2.0 ein Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit dem bzw. zur Umsetzung des Transformationselements. Auch hier wird auf Anlage A Bezug genommen.

Hinsichtlich der jeweiligen Begründung wird auf die Abschnitte II.1, II.4 bis II.6, II.11 sowie II.13 bis II.15 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen. Die Erwägungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Die Regulierungskammer für das Saarland hält auch nach dem Anhörungsverfahren an der Frist für die Anzeige zum 15.10. fest und lehnt eine von der Entgeltkalkulation abweichende Berücksichtigung der Abschreibungsmodalitäten über das Regulierungskonto ab. Vorliegend sollen Netznutzer und Letztverbraucher in den Folgejahren nicht mit doppelten Belastungen aus mehreren Jahren konfrontiert werden. Zwar würde die Kostenlast zu Lasten der Netznutzer und Letztverbraucher durch die Streckung im Rahmen des Regulierungskontosaldos über mehrere Jahre abgemildert werden, jedoch nach wie vorhanden sein. Darüber hinaus erachtet die Regulierungskammer den Zeitraum zur Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten als ausreichend an, da im Grunde die Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten bereits im Anhörungsverfahren zur Festlegung KANU 1.0 im Juli 2022 gefordert wurde. Spätestens jedoch mit dem Eckpunktepapier zu KANU 2.0 vom 06.03.2024 und dem Festlegungsentwurf KANU 2.0 vom 17.07.2024 war die Umsetzung in diesem Jahr abzusehen.

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sieht Tenorziffer 13 der Festlegung KANU 2.0 vor, dass die entsprechenden Tenorziffern ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer, dass die Bestimmungen dieser Tenorziffern auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Regulierungskammer für das Saarland fallen.

Parallel zur Festlegung KANU 2.0 wird auch diese Festlegung bis zum 31.12.2027 befristet, siehe Tenorziffer 2. Zur Begründung wird auf den Abschnitt II.12 der Festlegung KANU 2.0 verwiesen.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Saarbrücken (Hausanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken) einzulegen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

stv. Beisitzer

Christoph Küntzer

Mariane Bosse-Zadé

Tariq Hargarter